



Gemeinde St. Margareten im Rosental
9173 St. Margareten im Rosental
Bezirk: Klagenfurt-Land

UID-Nr: ATU59355101

DVR: 0054208

Aktenzeichen 710/2012	Sachbearbeiter Hr. Johann Wolte	Tel: 04226 218 11	Fax DW 20	E-Mail st-margareten@ktn.gde.at	Datum 13.01.2012
--------------------------	------------------------------------	----------------------	--------------	------------------------------------	---------------------

K U N D M A C H U N G

gemäß § 6 Abs. 3 des Kärntner Tourismusabgabegesetzes – K - TAG
LGBl. 59/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2010

Berechnung der Abgabenhöhe:

Jahr	Bevölkerungszahl per 31.10.2010 gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008	Nächtigungen 2011	Nächtigungen je Einwohner
2011	1066	29947	28,09

(Berechnung: 29947 taxenpflichtige. Nächtigungen 2011 : 1.066 Einwohner (Bevölkerungszahl per 31.10.2010 gem. FAG 2008))

Gesetzliche Grundlage:

§ 6 - Höhe

(1) Die Höhe der Abgabe beträgt

für den Abgabepflichtigen: in Gemeinden mit Nächtigungen je Einwohner:

	bis zu 40	von 40 bis 80	über 80
a) der Abgabengruppe A	3,58 ‰	3,78 ‰	3,98 ‰
b) der Abgabengruppe B	2,18 ‰	2,30 ‰	2,41 ‰
c) der Abgabengruppe C	1,15 ‰	1,22 ‰	1,28 ‰
d) der Abgabengruppe D	0,71 ‰	0,76 ‰	0,79 ‰
e) der Abgabengruppe E	0,58 ‰	0,60 ‰	0,64 ‰
f) der Abgabengruppe F	0,38 ‰	0,41 ‰	0,43 ‰
g) der Abgabengruppe G	0,29 ‰	0,31 ‰	0,32 ‰

ihres im Land Kärnten im zweitvorangegangenen Jahr erzielten abgabepflichtigen Umsatzes, mindestens jedoch 16,35 Euro.

(2) Die Landeshauptstadt Klagenfurt und die Stadt Villach gelten abweichend von Abs 1 unabhängig von ihren Nächtigungszahlen als Gemeinden mit von 40 bis 80 Nächtigungen je Einwohner.

(3) Für die Berechnung der Höhe der Abgabe nach Abs. 1 bestimmt sich die Einwohnerzahl der Gemeinde nach ihrer Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBL. Nr. 103/2007. Für die Anzahl der Nächtigungen zählt die Gesamtzahl der abgabepflichtigen Nächtigungen nach dem Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 im vorangegangenen Kalenderjahr. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzahl der auf jeden Einwohner entfallenden Nächtigungen für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. Jänner jeden Jahres festzustellen und nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung kundzumachen.

Der Bürgermeister:

(Wolte Lukas)



Kundgemacht am: 13.01.2012